



Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Nachterstedt „Seeland“

Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Nachterstedt „Seeland“

Beschl. der LReg. vom 14. 6.1994

Die Landesregierung hat das nachstehende Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm am 14. 6. 1994 beschlos-

Inhaltsübersicht

1. Vorbemerkungen
 - 1.1. Rechtsgrundlagen und Geltungsrahmen
 - 1.2. Lage, Abgrenzung und Struktur des Planungsraumes
 - 1.3. Auslaufender Braunkohlenbergbau
2. Grundsätze der Raumordnung und Landesentwicklung
3. Konkrete Ziele der Raumordnung zur Entwicklung des Planungsraumes
 - 3.1. Zentralörtliche Gliederung
 - 3.2. Vorranggebiete und Vorrangstandorte
 - 3.3. Wiederherzustellende Landschaftsteile
 - 3.4. Vorsorgegebiete
- 3.5. Verkehr
 - 3.6. Gefahrenabwehr
 - 3.7. Ziele für die Entwicklung des Wasserhaushaltes
4. Zeichnerische Darstellung zum Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm

Der Klammerzusatz (LEP bzw. REP-E) weist auf Übernahme aus übergeordneten Programmen (Landesentwicklungsprogramm und Regionales Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Halle - Entwurf März 1994) hin.

Anlagen:

- Anlage 1 Entwicklung des Braunkohlenbergbaues im Planungsraum Nachterstedt „Seeland“
- Anlage 2 Umsiedlung durch Braunkohlenbergbau im Planungsraum Nachterstedt „Seeland“
- Anlage 3 Altlastverdachtsflächen im Bereich der Tagebaue Nachterstedt/Schadeleben und Königsau

1. Vorbemerkungen

1.1. Rechtsgrundlage und Geltungsrahmen

1.1.1. Raumordnungsgesetz

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i. d. F. vom 28. 4. 1993 (BGB1.1 S. 630), geändert durch Art. 6 Abs. 33 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. 12. 1993 (BGB1.1 S. 2378), stellen die Länder für ihr Gebiet übergeordnete und zusammenfassende Programme oder Pläne auf. Die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilprogramme und Teilpläne ist zulässig. Die Länder bezeichnen die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 Satz 2 genannten Gebiete. Die Programme und Pläne nach Absatz 1 müssen unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 2 erforderlich sind. Bei der Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesentwicklung sind die Gemeinden und Gemeindeverbände, für die eine Anpassungspflicht begründet wird oder deren Zusammenschlüsse zu beteiligen; das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt.

1.1.2. Landesplanung/Regionalplanung

- Die Aufstellung von Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogrammen erfolgt auf der Grundlage gem. §§ 5, 7 und 8 des Landesplanungsgesetzes vom 2. 6. 1992 (GVBl. LSA S. 390), geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1993 (GVBl. LSA S. 815).
- Die Planungsräume für Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramme wurden durch RdErl. des MRS über die Festlegung der Planungsräume für Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramme vom 17. 9. 1992 (MB1. LSA S. 1655) festgelegt.
- Artikel II des Vorschaltgesetzes zur Raumordnung und Landesentwicklung - das Landesentwicklungsprogramm - stellt den inhaltlichen Rahmen für das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm dar.
- Die im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Grundsätze der Raumordnung und Landesentwicklung gelten un eingeschränkt auch für die regionale Entwicklung.
- Die im Landesentwicklungsprogramm und im Regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Halle festgelegten konkreten Ziele der Raumordnung und Landesentwicklung werden in das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm, soweit sie für den Planungsraum zutreffen, übernommen. Im Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm werden diese Ziele der Landesentwicklung näher festgelegt und ergänzt.
- Das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Nachterstedt „Seeland“ wurde von der Landesregierung nach Stellungnahme durch den Landtag am 14. 6. 1994 beschlossen.
- Das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm bildet die Grundlage für die Entwicklung des Landkreises sowie der Gemeinden im Planungsraum Nachterstedt „Seeland“.
- Planungen und Maßnahmen im Umfeld des Planungsraumes sollen die konkreten Ziele der Raumordnung zur Entwicklung des Planungsraumes nicht gefährden bzw. beeinträchtigen.

1.1.3. Bergrechtliche Betriebspläne

Die landesplanerische Beurteilung des Abschlußbetriebsplanes der Vereinigten Mitteldeutschen Braunkohlenwerke AG für den Tagebau Nachterstedt/Schadeleben und das Tagebaurestloch Königsau (Stand 30. 9. 1992) erfolgte auf der Basis eines nichtförmlichen Raumordnungsverfahrens durch die obere Landesplanungsbehörde am 30. 7. 1993. Die bergrechtliche Genehmigung des Abschlußbetriebsplanes wurde am 30. 9. 1993 mit Auflagen erteilt. Seit 1. 1. 1994 ist die Verantwortung für die Erfüllung der bergrechtlichen Pflichten nach § 58 des Bundesberggesetzes vom 13. 8. 1980 (BGB1. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 7. des Arbeitszeitrechtsgesetzes vom 6. 6. 1994 (BGB1. I S. 1170), an die Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH übergegangen.

1.2. Lage, Abgrenzung und Struktur des Planungsraumes

Der Planungsraum Nachterstedt „Seeland“ umfaßt den Hauptbereich der derzeitigen Auswirkungen der ausgelaufenen großflächigen Braunkohlentagebaue Nachterstedt/Schadeleben und Königsau. Bergbauliche Auswirkungen reichen über den Planungsraum hinaus.

Der Planungsraum Nachterstedt „Seeland“ befindet sich im nördlichen Teil des Landkreises Aschersleben. Zu ihm gehören die Gemeinden:

Friedrichsaue
Frose
Gatersleben
Nachterstedt

• Neu-
Königsau
e
• Schadel

eben
• Wilsleben

Er nimmt eine Fläche von 7 942 ha ein, was einem Anteil von 20,7 v. H. an der Gesamtfläche des Landkreises Aschersleben (38 305 ha) entspricht (Stand 1992). Im Planungsraum leben rd. 15,5 v. H. der Gesamtbevölkerung des Landkreises Aschersleben.

An den Planungsraum grenzen die Kreisstädte Aschersleben und Quedlinburg mit den Funktionen eines Mittelzentrums und die Stadt Hoym sowie die Gemeinden Badeborn, Cochstedt, Ditfurt, Hausneindorf, Heteborn, Reinstedt, Schneidlingen, Wedderstedt und Winningen.

Der Planungsraum liegt im nordöstlichen Harzvorland und damit im Regenschatten des Harzes. Er gehört mit einem Mittelwert von rd. 500 mm Niederschlag im Jahr zu den niederschlagsärmsten Gebieten Deutschlands.

Rund 1,5 km von der nördlichen Grenze des Planungsraumes entfernt liegt das ausgedehnte Waldgebiet Hakel. Dieses Laubmischwaldgebiet wurde unter Landschafts- und Naturschutz gestellt und ist ein internationales Vogelschutzgebiet.

Das nordöstliche Harzvorland ist durch seine hochwertigen Lößböden gekennzeichnet.

Der zentrale Teil des Planungsraumes trägt die Bezeichnung „Seeländereien“. Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts erstreckte sich zwischen den Flüssen Eine und Selke ein rd. 12 km langer See (Aschersleber See), der um 1460 künstlich an der Stelle des vor etwa 5 000 Jahren verlandeten natürlichen Sees postglazialen Alters durch Einleitung von Selkewasser angelegt worden war.

Im 18. Jahrhundert wurden die Seeländereien durch umfangreiche Meliorationen weitgehend entwässert und urbar gemacht. Durch den Hauptseegraben wird seitdem das flache Becken von Aschersleben aus zur Selke bis Gatersleben hin entwässert. Nach der Trockenlegung entstanden am Nordufer des ehemaligen Sees zwei neue Ortschaften, Friedrichsaue und Königsau.

Die naturräumlichen Einheiten im Planungsraum unterscheiden sich nach Höhenlage über NN und Reliefenergie. Die Seeländereien liegen zwischen +106 m NN und + 110 m NN und sind relativ eben. Das umgebende lößbedeckte Terrain steigt auf durchschnittlich + 140 bis + 160 m NN an. Örtlich werden auch größere Höhen erreicht wie im Hakel über + 200 m NN. Das Gelände erscheint wellig bis hügelig. Die Talau der Selke liegt im Niveau von + 119 bis + 110 m NN.

Gegen Mitte des vergangenen Jahrhunderts wurden in der Umgebung des Seebeckens größere Braunkohlevorkommen entdeckt. Damit begann parallel zum bereits umgehenden Braunkohlentiefbau die Kohleförderung im Tagebau. Braunkohleförderung und später entstandene Energieerzeugungs- und Veredlungsanlagen waren neben der Landwirtschaft in den vergangenen 150 Jahren die hauptsächlich wirtschaftliche Basis im Planungsraum.

Mit dem Ende der Braunkohlenindustrie ist ein wirtschaftlicher Strukturwandel im Planungsraum verbunden. Größere Unternehmen, die regionale und überregionale Bedeutung haben, bestehen noch in Gatersleben und Nachterstedt (Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung, Leichtmetall GmbH).

1.3. Auslaufender Braunkohlenbergbau

Die Braunkohlenlagerstätten Nachterstedt, Schadeleben, Königsau mit ihren Tagebauen und Baufeldern sind Teile des Braunkohlenbeckens von Königsau - Nachterstedt - Frose im nordöstlichen Harzvorland. Genese und Lage sind eng verknüpft mit der saxonisch angelegten Struktur des Ascherslebener Sattels, einem NW-SE-streichenden Salzschmalsattel bis Diapir im Untergrund. Das Braunkohlenbecken wurde durch Salzabwanderung im Untergrund in ein kleineres nordöstliches Becken mit den Lagerstätten Königsau und Wilsleben sowie ein größeres südwestliches Becken mit den Lagerstätten Nachterstedt, Schadeleben und Frose gegliedert.

In beiden Teilbecken sind mehrere Flöze ausgebildet, welche sich nach ihrer geologischen Stellung und Mächtigkeit unterscheiden. Die größten Kohlemächtigkeiten wurden beim Nachterstedter Hauptflöz mit 30 bis 50 m erreicht. In der Braunkohlenlagerstätte Königsau waren bis zu 4 Flöze mit Mächtigkeiten zwischen 2 m und 13 m ausgebildet.

Die anfängliche Braunkohलगewinnung erfolgte im Tiefbauverfahren. Im Zeitraum 1831-1920 waren mehrere Tiefbaugruppen in Betrieb. Die Kohleförderung im Tagebaubetrieb begann im Planungsraum im Jahr 1856 mit dem Aufschluß des Tagebaues Nachterstedt im Norden des jetzigen Ortes Nachterstedt. Sie vollzog sich bis zum Jahre 1991 in weiteren Tagebauen und deren Baufeldern. Die historische Entwicklung des Braunkohlenbergbaues ist in der **Anlage 1** dargestellt.

Im Rahmen der Tagebauentwicklung erfolgte im Zeitraum 1925 bis 1987 in mehreren Etappen die Verlegung von Orten bzw. Ortsteilen mit insgesamt 3 157 Einwohnern (**Anlage 2**).

Aus der Gemeinde Nachterstedt waren 1 701 Einwohner von der Umsiedlung betroffen. Der neue Ort Nachterstedt entstand 1928 südlich der Reichsbahnstrecke Aschersleben-Halberstadt. Der Ort Königsau mit 1 450 Einwohnern wurde zwischen 1963 bis 1965 umgesiedelt. Die neue Gemeinde Neu-Königsau wurde mit rd. 430 Einwohnern am Nordrand des Tagebaues wieder errichtet. Darüber hinaus mußten infrastrukturelle Anlagen und Verkehrsstrassen (z. B. Reichsbahnstrecke Aschersleben-Halberstadt, Kleinbahnstrecke Aschersleben-Schneidlingen, Landstraße I. und II. Ordnung), Produktionsstätten und Vorfluter (z. B. Hauptseegraben) den Tagebauen weichen und größtenteils neu verlegt werden.

Durch die erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen erfolgte entsprechend der Tagebauentwicklung eine weiträumige Absenkung des Grundwassers.

Im Zeitraum 1831 bis 1990 wurden im Revier Nachterstedt im Tief- und Tagebauabbauverfahren insgesamt

rd. 253 Mill. t Kohle und
rd. 500 Mill. m³ Abraum

gefördert bzw. bewegt.

Die Kohlegewinnung hatte wegen des günstigen Abraum-Kohle-Verhältnisses von durchschnittlich 1,75 : 1 und aufgrund des Bitumen- und Teergehaltes der Kohle hohe wirtschaftliche Bedeutung. Das Abraum-Kohle-Verhältnis verschlechterte sich im Lagerstättenteil Schadeleben. Unter marktwirtschaftlichen Bedingungen erwies sich die weitere Braunkohleförderung als nicht mehr konkurrenzfähig. 1990 erfolgte die Maßgabe, den laufenden Tagebau Schadeleben ab 1991 stillzulegen. Somit kommen die im Feld noch anstehenden Restvorräte von rd. 18,0 Mill. t Kohle nicht mehr zum Abbau. Weitere Lagerstättenteile (Feld Wilsleben) wurden in Bergwerkseigentum überführt.

Als Begleitrohstoffe wurden im Zuge der Tagebauführung Kiese, Quarzsand und Tone mitgewonnen. Eine begrenzte Restgewinnung dieser Begleitrohstoffe sowie von freigelegten Kohlenvorräten erfolgt in Übereinstimmung mit den laufenden Sanierungsarbeiten im Tagebau Nachterstedt/Schadeleben bis zum Beginn der Flutung.

Durch den Braunkohlenbergbau wurden im Laufe der Jahre rd. 1 600 ha, das sind etwa 20 v. H. der Fläche des Planungsraumes, in Anspruch genommen und ihrer ursprünglichen Nutzung entzogen. Der unmittelbare Einwirkungsbereich des Braunkohlenbergbaus umfaßt jedoch durch Grundwasserabsenkung und ehemalige Tiefbaugebiete eine weit größere Fläche.

Die Gewinnung der Braunkohle im Tagebauverfahren führte zu einer Umformung der Landschaft mit dem Verbleib der Tagebaurestlöcher Frose, Nachterstedt/Schadeleben und Königsau sowie der Anlage von 7 Halden und Kippen. Während bis in die 50er Jahre der geförderte Abraum noch vorrangig auf Halden im Randbereich der Tagebaue verkippt wurde, erfolgte später entsprechend der Tagebauentwicklung die Verkipfung des Abraumes auf Innenkippen in den Tagebauen Nachterstedt und Königsau.

Von den rd. 1 600 ha durch ehemaligen Braunkohlentagebau in Anspruch genommenen Flächen wurden bis 1991 rd. 500 ha entsprechend den bergrechtlichen Bestimmungen aufgefördert oder für eine landwirtschaftliche Nutzung wiederurbar gemacht und teilweise anderen Rechtsträgern zugeführt.

Die gesamte Betriebsfläche des Bergbauunternehmens MIBRAG umfaßt im Planungsraum Nachterstedt noch 1 205 ha (Stand Dezember 1992). Enthalten sind

Tagebaubetriebsfläche	-	901 ha
landwirtschaftliche Kippenflächen	-	113 ha
forstwirtschaftliche Kippenflächen	-	88 ha
sonstige Flächen (Grundstücke, Anlagen im Vorfeld, soziale Einrichtungen)	-	103 ha.

Es ist vorgesehen, die ehemalige Bergbauregion im Raum Nachterstedt/Schadeleben/Königsau durch Sanierung, Wiedernutzbarmachung und Renaturierung vorrangig in eine Natur- und Erholungslandschaft umzugestalten.

- Das zukünftig wassergefüllte Tagebaurestloch Nachterstedt/Schadeleben und seine Randbereiche sollen als Freizeitpark und Naherholungsgebiet mit Bade- und Wassersportmöglichkeiten genutzt werden.
- Das zukünftig wassergefüllte Tagebaurestloch Königsau einschließlich Innenkippen und Randbereiche soll als Naturschutzgebiet wirksam werden, um die Voraussetzungen für die Entwicklung einer vielfältigen Fauna und Flora zu schaffen.

Der Beginn einer touristischen Nutzung wird ab 1997 angestrebt.

Die dafür durch das Bergbauunternehmen noch erforderlichen Sanierungs-, Gestaltungs- und Flutungsmaßnahmen sind im Abschlußbetriebsplan Tagebau Nachterstedt/Schadeleben und Tagebaurestloch Königsau der Vereinigten Mitteldeutschen Braunkohlewerke AG vom 30. 9. 1992 und in der bergrechtlichen Zulassung des Abschlußbetriebsplanes vom 30. 9. 1993 dokumentiert und festgeschrieben. Sie werden entsprechend aktuellem Kenntnisstand in Betriebsplanergänzungen präzisiert.

Hauptkomplexe sind:

Herstellung und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit der verbleibenden Endböschungssysteme in beiden Tagebaurestlöchern, insbesondere setzungsfließgefährdeter Altkippenbereiche im Westen, Süden und Osten des Tagebaurestloches Nachterstedt/Schadeleben sowie im Tagebaurestloch Königsau. Gestaltung der Endböschungen

Die Abflachung der Randböschungen des Tagebaurestloches Nachterstedt/Schadeleben erfolgt auf der Grundlage von Gutachten für eine Endwasserspiegelhöhe + 105 m NN. In Abhängigkeit vom anstehenden Gebirge werden die Böschungen wie folgt hergestellt:

Böschungen oberhalb der Wasserwechselzone (> + 107 m NN)	Neigung 1 : 3 bis 1 : 4
Bereich Wasserwechselzone (+107 bis + 102 m NN)	Neigung 1 : 10 bis 1 : 20 20
Böschungen unterhalb der Wasserwechselzone (< + 102 m NN)	Neigung 1 : 3 bis 1

20.

Im Tagebaurestloch Königsau ist eine naturbelassene Entwicklung vorgesehen. Hier werden nur die gekippten Randböschungen auf eine durchgehende Neigung jeweils ortsbezogen zwischen 1 : 6 und 1 : 10 abgeflacht.

- Rekultivierung der oberhalb des Endwasserspiegels verbleibenden Flächen (z. B. Beräumungsarbeiten, Begrünungen und Aufforstungen, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen).
- Maßnahmen zur Verhinderung von Emissionen auf den Flächen, die durch den Grundwasseranstieg in dem Tagebaurestloch Nachterstedt/Schadeleben nur zeitweilig frei liegen.
- Bau der Flutungs- und Wasserableitungsanlagen,
- Verwahrung untertägiger Hohlräume,
- Altlastensanierung.

Seit Mai 1991 werden im Bereich des Tagebaurestloches Königsau keine Entwässerungsanlagen mehr betrieben, so daß hier bereits ein kontinuierlicher Wasseranstieg erfolgt.

Eine Rückgewinnung von Bodenflächen durch Innenverkipfung von Abraum im Bereich der Tagebaue ist nicht mehr vorgesehen. Somit verbleiben die Tagebaurestlöcher Königsau (rd. 220 ha) und Nachterstedt/Schadeleben (rd. 630 ha) im wesentlichen in ihrer derzeitigen Ausdehnung. Die Gewinnung und die Verkipfung von Abraum erfolgen nur noch im Zusammenhang mit den erforderlichen Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen an den verbleibenden Endböschungssystemen der Tagebaurestlöcher.

Für stillgelegte Bergbauobjekte, für die ein Rechtsnachfolger nicht vorhanden oder nicht mehr feststellbar ist (vgl. Kapitel V, Abschnitt III, Sachgebiet D, Nr. 1 b der Anlage II des EV), gibt es keine Verantwortung nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA).

2. Grundsätze der Raumordnung und Landesentwicklung (LEP)

Folgende Grundsätze sind gegeneinander und untereinander entsprechend den Leitvorstellungen des § 1 des Landesplanungsgesetzes abzuwägen.

2.1. Die räumliche Struktur des Landes ist unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung, der naturräumlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Erfordernisse so zu entwickeln, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient sowie zu gleichwertigen Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen führt. Es sind gesunde Lebensbedingungen und ausgewogene wirtschaftliche, soziale, kulturelle und ökologische Verhältnisse zu schaffen; der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind zu sichern und die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten.

2.2. Die natürlichen Gegebenheiten sind als Lebensgrundlagen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sowie die vorhandenen Belastungen der Umwelt zu verringern und möglichst zu beseitigen, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

2.3. Die Kulturlandschaft ist in ihren vielfältigen Formen zu bewahren.

2.4. Die Struktur des Gesamttraumes soll mit einem ausgewogenen Verhältnis von großstädtischen Zentren und ländlichen Räumen entwickelt werden. Die Verflechtung zwischen diesen Teilräumen ist zu verbessern und zu fördern. Die Erschließung und Bedienung mit Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsleistungen ist mit der angestrebten gesamtäumlichen Entwicklung in Einklang zu bringen. In einer zumutbaren Entfernung für die Bevölkerung sollen Zentrale Orte mit den entsprechenden Einrichtungen gefördert werden.

2.5. Im Rahmen der angestrebten zentralörtlichen Gliederung im Land Sachsen-Anhalt sollen die Standortbedingungen für Bildungseinrichtungen und für den erforderlichen Strukturwandel bei der Bereitstellung von Arbeitsplätzen zur Stärkung und Förderung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft sowie deren umweltverträglicher Entwicklung geschaffen oder verbesserte werden. Hierbei sind vorhandene Arbeitsstätten, technische Versorgungsanlagen und -netze sowie der Wohnungsbestand im Zusammenhang mit zentralörtlichen Einrichtungen zu beachten und qualitativ weiter auszubauen. Einer Zersiedelung der Landschaft ist entgegenzuwirken.

2.6. Vorrangig in ökologisch belasteten Gebieten mit ungesunden Lebensbedingungen sowie in Gebieten mit wirtschaftlich problematischen Strukturen sind geeignete Maßnahmen zum Strukturwandel und zur Strukturverbesserung zu ergreifen. Für die Naherholung und für den ökologischen Ausgleich sollen Freiräume gesichert werden.

2.7. In vorwiegend ländlich strukturierten Räumen sollen die Zentralen Orte als siedlungsstrukturelle Entwicklungsschwerpunkte gefördert werden. Sie sollen mit Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen angemessen ausgestattet werden, auch wenn die Bevölkerungszahlen rückläufig sind. Auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft sollen ausreichende und qualifizierte Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geschaffen werden.

2.8. Ländlich strukturierte Räume sollen als Standort der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, als Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als naturnahe Erholungsgebiete gesichert und verbessert werden. Ihre Nutzung soll dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und

die Kulturlandschaft zu erhalten. Für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gut geeignete Böden sind nach Möglichkeit für diese Nutzung zu erhalten.

2.9. Für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, des Klimas, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Waldes, für den Schutz des Bodens und des Wassers, für die Reinhaltung der Luft sowie für die Sicherung der Wasserversorgung, für die Vermeidung und Entsorgung von Abwasser und Abfällen und für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm ist zu sorgen. Dabei sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Es ist auf eine sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere von Wasser und Boden, hinzuwirken.

2.10. Den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung sowie der geordneten Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffvorkommen soll Rechnung getragen werden; die Planungen sind an den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Erfordernissen zu orientieren.

2.11. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind so zu berücksichtigen, daß die Kultur- und Naturdenkmale möglichst erhalten und ihre Umgebung angemessen gestaltet werden kann.

2.12. Den Bedürfnissen der Menschen nach Erholung in Natur und Landschaft sowie nach Freizeit und Sport soll durch die Sicherung und umweltverträgliche Ausgestaltung geeigneter Räume und Standorte Rechnung getragen werden.

2.13. Die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung sind zu beachten und mit der angestrebten Raum- und Siedlungsstruktur des Landes in Einklang zu bringen.

3. Konkrete Ziele der Raumordnung zur Entwicklung des Planungsraumes

3.1. Zentralörtliche Gliederung

3.1.1. Zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen ist es erforderlich, ein System Zentraler Orte zu entwickeln, die als Versorgungskerne über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soziale, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen.

Zentrale Orte sollen sich nach ihrer Lage, Größe sowie Versorgungsfunktion als Mittelpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens eignen und dazu entwickelt werden können.

Es ist folgende zentralörtliche Stufung vorzusehen:

- Oberzentren,
- Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums,
- Mittelzentren,
- Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums,
- Grundzentren.

Die Zentralen Orte sind entsprechend ihrer Funktion Schwerpunkte für die Bereitstellung von Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung, zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur sowie der beruflichen Aus- und Fortbildung (LEP).

3.1.2. Das Landesentwicklungsprogramm legt für den Planungsraum keine zentralörtliche Funktion fest. Der Planungsraum liegt im Einzugsbereich der Mittelzentren Aschersleben und Quedlinburg.

Das Regionale Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Halle legt als Grundzentrum fest:

- Hoym, grenzt im Süden an den Planungsraum (REP-E).

3.2. Vorranggebiete und Vorrangstandorte

3.2.1. Mit Festlegung von Vorranggebieten und Vorrangstandorten werden bestimmten Teilräumen Funktionen mit Prioritätsanspruch zugewiesen. Diesen Funktionsbestimmungen liegt das Ziel zugrunde, aus der Vielzahl räumlich relevanter Funktionen eine oder einige wenige Funktionen, die für die Region oder darüber hinaus von grundsätzlicher, entwicklungspolitischer Bedeutung und für den jeweiligen Raum charakteristisch sind oder zukünftig entwickelt werden sollen, festzulegen und damit unter besonderen Schutz zu stellen. Andere Funktionen und Raumnutzungen sind damit nicht ausgeschlossen, wenn die festgelegte Vorrangnutzung nicht unmöglich gemacht oder beeinträchtigt wird.

3.2.2. Festlegungen für Gebiete, die auf Grund räumlicher Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen haben:

3.2.2.1. Vorranggebiete für Landwirtschaft

- Nördliches Harzvorland (LEP)

Die Landwirtschaft ist als wesentlicher Wirtschaftszweig sowie als landschaftsprägendes Element für den Planungsraum zu erhalten und zu sichern. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Agrarstruktur durch Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen dienen vorrangig Maßnahmen der Flurneuordnung. Das Vorranggebiet „Nördliches Harzvorland“ umfaßt im Planungsraum im wesentlichen alle außerhalb der Ortslagen, Bergbaugelände sowie des Bereiches der „Seeländereien“ landwirtschaftlich genutzten Flächen.

3.2.2.2. Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Durch die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, ökologisch wertvolle Bereiche vor nachhaltigen Störungen und schädigenden Einflüssen aus entgegenstehenden Nutzungsansprüchen zu schützen.

- Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft - Havel - grenzt im Norden unmittelbar an den Planungsraum (LEP).
- Tagebau Königsau (REP-E); dieses Ziel wird wie folgt näher festgelegt und ergänzt
 - Tagebaurestloch Königsau und die nördlich angrenzenden Innenkippenflächen sowie Teilflächen der Innenkippe im Südosten des Tagebaurestloches.
- Trockenrasenflächen nördlich Friedrichsau - Schadeleben und östlich Neu-Königsau.

3.2.2.3. Vorranggebiete für Erholung

Für Gebiete, die sich auf Grund der natürlichen Gegebenheiten bzw. des Kulturreichtums besonders für Erholungszwecke eignen, wird der Vorrang Erholung festgelegt. Das behindert nicht die Ansiedlung von Gewerbe sowie fremdenverkehrstypischen Branchen, soll aber Entwicklungen verhindern, die der besonderen Eignung dieser Gebiete für Erholung entgegenstehen.

- Teilgebiete zwischen Nachterstedt und Schadeleben (REP-E)

Im Interesse der langfristigen Funktionssicherung des wiederherzustellenden Naturraumes werden Vorranggebiete für

- intensive Erholung,
- ruhige Erholung

festgelegt.

Vorranggebiet für intensive Erholung:

- gesamtes zukünftig wassergefülltes Tagebaurestloch Nachterstedt/Schadeleben mit Randbereichen.

In Vorranggebieten für intensive Erholung ist die Schaffung von speziellen touristischen Einrichtungen und Sportanlagen, insbesondere in den Teilbereichen im

- Norden („Naherholungsgebiet Friedrichsau - Schadeleben“ mit Bade- und Wassersportanlagen),
- Westen und Süden („Freizeitpark Nachterstedt“) zulässig.

Vorranggebiet für ruhige Erholung:

- Innenkippen- und Haldenflächen im Südosten des Tagebaurestloches Königsau.

Sie dienen vorrangig der naturbezogenen Erholung und sind weitestgehend von störenden infrastrukturellen Einrichtungen, Trassen sowie gewerblichen Anlagen freizuhalten.

Für die Entwicklung des Erholungswesens und Tourismus im Planungsraum wird folgendes festgelegt:

- Alle Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen und -anlagen sind unter dem Gesichtspunkt der umweltverträglichen Einordnung in die Gesamtkonzeption für den Planungsraum sowie bei Beachtung der voraussehbaren Bedarfsentwicklung zu gestalten. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu beachten.
- Der künftige Erholungswert der Landschaft im Planungsraum soll durch effiziente Maßnahmen der Landschaftsgestaltung, insbesondere durch Vergrößerung des Waldanteils, der Gehölzflächen und Grünbereiche im Böschung- und Randbereich der entstehenden Seen, der Freizeitzentren, Ortslagen, Gewerbeflächen, an Vorflutern und Verkehrstrassen gesichert und erhöht werden.
- Dem Erholungsbedürfnis der Einwohner und Touristen soll auch innerhalb der Siedlungsbereiche durch entsprechende Ausstattung der Gemeinden im Planungsraum mit erholungsrelevanter Infrastruktur sowie durch eine angemessene Ausweisung und Gestaltung von Grün- und Freizeitbereichen entsprochen werden.
- Kulturhistorische und bergbautechnische Sehenswürdigkeiten sollen als touristische Anziehungspunkte erhalten bzw. gestaltet werden.

3.2.2.4. Vorranggebiete für Wassergewinnung

Vorranggebiete für Wassergewinnung werden zur Deckung des zur Zeit vorhandenen oder absehbaren Trinkwasserbedarfs festgelegt. Hierzu gehören die festgestellten Trinkwasserschutzgebiete.

- Groß Börnecke (REP-E)

3.2.2.5. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Auf der Basis der Standortgebundenheit von Rohstoffen soll mit der Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung sowie der geordneten Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen Rechnung getragen werden unter Beachtung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Erfordernisse.

- Kiessandlagerstätte Bodeau (Ditfurt I) (LEP)

Das Regionale Entwicklungsprogramm nimmt eine Reduzierung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für die Kiessandlagerstätte Bodeaue vor (REP-E). Für den Planungsraum sind für diese Vorrangnutzung keine Flächen festgelegt.

- Tonsteinlagerstätte Königsau (REP-E)
- Die Kieslagerstätte Hoym-Reinstedt, sie grenzt im Süden an den Planungsraum (REP-E).

Bei der Nutzung abbauwürdiger Rohstoffvorkommen ist insbesondere zu sichern, daß eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der zukünftigen Erholungs- und Naturraumfunktion der Bergbaufolgelandschaft nicht erfolgt.

3.3. Wiederherzustellende Landschaftsteile

Wiederherzustellende Landschaftsteile sind Teilräume, die durch militärische Nutzungen oder durch bergbauliche Tätigkeiten wesentlich beeinträchtigt wurden. Sie sind gemäß ihrer Bedeutung für die Sicherung des Naturhaushaltes sowie des Lebensraumes der Menschen entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten für künftige Nutzungen wiederherzustellen.

Das Landesentwicklungsprogramm legt als Wiederherzustellenden Landschaftsteil fest:

- die Bergbaulandschaft und auslaufende Braunkohletagebaue im Raum Nachterstedt.

Das vorliegende Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm legt die zur Wiederherstellung erforderlichen Ziele der Raumordnung fest.

3.4. Vorsorgegebiete

3.4.1. Jede Funktionsbestimmung für bestimmte Gebiete hat ihre Grenzen in der Menge der verfügbaren Ressourcen. Naturressourcen wie z. B. Fläche, Wasser und Rohstoffe sind nicht vermehrbar. Diesbezüglich erfolgt die Festlegung von Vorsorgegebieten unter dem Aspekt einer vorsorglichen Sicherung von Funktionen für die Zukunft. Um die jeweilig festgelegten Vorsorgegebiete in ihrer Funktion zu erhalten bzw. diese Funktion qualitativ auszubauen, müssen andere Planungen und Maßnahmen der Vorsorgefunktion in der Form entsprechen, daß eine Beeinträchtigung der jeweiligen Zweckbestimmung vermieden wird. Ein absoluter Vorrang wird mit den Vorsorgegebieten nicht ausgesprochen.

3.4.2. Festlegung für Gebiete, die aufgrund ihrer jeweiligen Eignung für die langfristige räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind:

3.4.2.1. Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft

- Gebiet südlich des Hakel (REP-E),
- Seeländereien bei Frose und Halden 1 bis 3 des Tagebaues Nachterstedt (REP-E),
- Selkeau (REP-E),
- Randbereiche des Vorranggebietes Tagebau Königsau, insbesondere zwischen Schadeleben/Neu-Königsau sowie den Halden 1 und 2 Königsau und Bereich der Tagesanlagen,
- Halde 4 des Tagebaues Nachterstedt einschließlich Flächen südlich von Friedrichsau,
- Tagebaurestloch Frose einschließlich Randbereiche

Für diese Vorsorgegebiete gelten folgende Ziele: • die für den jeweiligen Landschaftsbereich typischen Ökosysteme sind zu erhalten bzw. Bedingungen für ihre Entwicklung zu schaffen,

- Sicherung der Einbindung des ehemaligen Bergbaugesbietes in die umgebende Landschaft unter landschaftsästhetischen und ökologischen Kriterien,
- Sicherung eines Biotopverbundsystems zwischen bestehenden bzw. sich entwickelnden ökologisch wertvollen Landschaftsteilen,
- Ausweisung und Gestaltung von Übergangsbereichen zu den Erholungsräumen, Erholungsobjekten, Ortslagen und Verkehrsanlagen,
- Wiederherstellung und Gestaltung naturnaher Landschaften, insbesondere des Gebietes der „Seeländereien“ sowie von Vorflutern durch geeignete Renaturierungsmaßnahmen,
- Sicherung geologischer Aufschlüsse und archäologischer Fundstellen.
- Durch Schaffung von speziellen Einrichtungen, insbesondere im Bereich der ehemaligen Tagesanlagen, soll der ökologischen Forschung und Allgemeinbildung entsprechen werden.

3.4.2.2. Vorsorgegebiete für Erholung

- Teilgebiet um Nachterstedt und Frose (REP-E),
- nördlicher Bereich des Seelandes zwischen Neu-Königsau/Schadeleben/Friedrichsau,
- Nordwestbereich des Seelandes bei Friedrichsau und Halde 4 des Tagebaues Nachterstedt,
- Teilflächen der Seeländereien zwischen den Tagebauen Nachterstedt/Schadeleben und Königsau (nördlich Frose) und Bereich der Tagesanlagen,
- Halden 1 bis 3 des Tagebaues Nachterstedt und Bereich östlich Nachterstedt

Vorsorgegebiete für Erholung dienen der Sicherung und Gestaltung von Freiräumen und Ortslagen, um langfristig die Entwicklung des Erholungswesens unter Beachtung anderer Nutzungsfunktionen und sich entwickelnder natürlicher Gegebenheiten zu ermöglichen. Sie können durch spezielle landschaftsgestalterische Maßnahmen sowie durch Schaffung von Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen, Sportanlagen und die Einordnung eines ökologischen Modellprojekts entwickelt werden.

3.4.2.3. Vorsorgegebiete für Aufforstung

- Bergbaufolgelandschaft Nachterstedt/Schadeleben/Königsau (REP-E)

Zur Funktionssicherung der künftigen Struktur des Planungsraumes werden Bereiche für potentielle Erstaufforstungen als Vorsorgegebiete für Aufforstung festgelegt:

- Kippen und Haldenflächen,
- Randbereiche und teilweise Böschungflächen der Tagebaurestlöcher Königsau und Nachterstedt/Schadeleben,
- Randflächen zur Produktionsanlagen

Für diese Vorsorgegebiete gelten folgende Ziele:

- Durch die Erweiterung der Waldflächen soll der Erholungswert der Bergbaufolgelandschaft erhöht werden.
- Wald soll nicht vor allem natürlicher Rohstofflieferant sein, sondern vorrangig der zweckbestimmenden Landschaftsgestaltung und der Sicherung einer ökologischen Vielfalt im Naturraum dienen sowie Schutzfunktionen übernehmen.
- Bei der Neuanlage, Bewirtschaft und Gestaltung des Waldes ist ein möglichst naturgemäßer Waldbestand zu erreichen.

Die im Planungsraum vorhandenen Waldbestände auf den Halden 1 bis 3 der Tagebaue Nachterstedt und Königsau sind zu erhalten, zu erweitern und vor schädigenden Einwirkungen zu bewahren. Mit forstlichen Mitteln ist ein naturnaher Waldaufbau anzustreben.

3.4.2.4. Vorsorgegebiete für Wassergewinnung

- Frose(REP-E),
- Wedderstedt, grenzt im Westen an den Planungsraum (REP-E)

3.4.2.5. Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung

- Kieslagerstätte Frose (REP-E),
- Tonsteinlagerstätte „Gartenbreite“ Winnigen (REP-E),
- Kieslagerstätte Bodeaue
 - Kieslagerstätte Wedderstedt, liegt im westlichen Nahbereich des Planungsraumes (REP-E)

3.5. Verkehr

3.5.1. Die Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes verkehrszweigübergreifend zu verbessern. Dabei sind der gegenwärtige und sich entwickelnde Verkehrsbedarf sowie die Erfordernisse des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Zentralen Orte sind durch die regionalen oder überregionalen Netze zu verbinden. Hierzu ist ein leistungsfähiges, koordiniertes Verkehrsnetz zu entwickeln.

Folgende Maßnahmen sollen vorrangig durchgeführt werden:

3.5.2. Schienenverkehr

- Ausbau der Strecke Goslar-Halberstadt-Aschersleben-Halle (LEP),
- Erhalt der Strecke Frose-Gernrode-Quedlinburg (REP-E)

3.5.3. Straßenverkehr

- Neubau der Autobahn
 - Goslar-Bernburg-Dessau B 6 n (LEP),
- Ausbau wichtiger Bundesstraßen zur Wirtschaftsförderung
 - Halle-Stapelburg B 6 (tangiert den Planungsraum im Süden) (LEP),
- Neubau der B 180 als wichtigste Nord-Süd-Verbindung durch den Regierungsbezirk Halle (tangiert den Planungsraum im Osten) (REP-E)

Straßen von regionaler Bedeutung sind so auszubauen, daß Gefahrenstellen und Kapazitätsengpässe beseitigt werden.

- L 73 Staßfurt-Halberstadt (REP-E)
- L 75/Verbindungsstraße Regionalflygplatz

Die kommunalen Straßen sind auszubauen (LEP); entsprechende Ziele sind:

- Neu- und Ausbau der Ortsverbindungsstraße Nachterstedt-Frose,
- Ausbau der Ortsverbindungsstraße Frose-Schadeleben,
- Anbindung an die vorgesehene B 6 n (in Abhängigkeit vom Trassenverlauf),
- Neu- und Ausbau von Erschließungsstraßen für die Freizeit- und Erholungsanlagen.

Für die Trassen der beabsichtigten Ortsumgehungen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind die dazu notwendigen Flächen zu sichern (LEP).

- Neubau der Ortsumgehung Aschersleben im Zuge der B 180 (tangiert im Südosten den Planungsraum) (REP-E),
- Neubau der Ortsumgehung Schadeleben/Friedrichsau in Verbindung mit der regional bedeutsamen Straße L 73.

Die Förderung des Fahrradverkehrs und der Ausbau eines regionalen und überregionalen Fahrradverkehrsnetzes sollen erreicht werden insbesondere durch:

- Ausbau des durch den Kreis Aschersleben verlaufenden Europa- und Fernwanderweges R 1 Den Haag-Harz-Berlin-Küstrin (REP-E).

3.5.4. Öffentlicher Personennahverkehr

In allen Teilen des Landes ist ein angemessene Bedienung durch öffentlichen Personennahverkehr anzustreben. Es ist darauf hinzuwirken, daß eine Alternative zum Individualverkehr entsteht. Besonders in ländlichen Gebieten ist eine bedarfsgerechte und qualitativ verbesserte Verkehrsbedienung zu sichern. Die Bussysteme sollen auf die Haltepunkte des Schienenverkehrs und auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden (LEP).

3.6. Gefahrenabwehr

Voraussetzung für die dauerhafte und zweckentsprechende Nachnutzung ehemaliger Bergbauflächen ist die Beseitigung und bzw. Minimierung von Gefahrenquellen, die die öffentliche Sicherheit gefährden können.

Dafür sind folgende Maßnahmen¹⁾ vorzusehen:

- Sanierung und Gestaltung der Endböschungssysteme der Restlöcher (Böschungen im gewachsenen Bereich und Innenkippenböschungen) und Halden zur Sicherstellung ihrer Nachnutzungsziele unter Gewährleistung der Standortsicherheit.
- Die standsichere Gestaltung der verbleibenden Endböschungssysteme hat der besonderen Gefahrensituation, die durch setzungsfließgefährdete Kippenbereiche gegeben ist, zu entsprechen. Eine Gefährdung von Ortslagen, Verkehrsstraßen sowie den zukünftigen Nutzungen durch instabile Böschungen und nicht verwahrte Tiefbauobjekte ist auszuschließen.
- Sanierung der Altlasten, die mittelbar oder unmittelbar die Nachnutzung gefährden oder wesentlich beeinträchtigen können oder die infolge des Grundwasseranstieges auch außerhalb des Abbaubereiches befindliche Nutzungen beeinträchtigen können (siehe **Anlage 3**). Dazu gehören insbesondere industrielle und kommunale Deponien so wie ehemalige Bergbauflächen und Objekte (z. B. Tief- und Tagebaue) mit und ohne Rechtsnachfolger. Vorrangig zu sanieren sind:
 - Kommunale Mülldeponie des Landkreises Aschersleben,
 - ehemaliges Werks- und Deponiegelände der IG Farbenwerke,
 - Tagebaurestloch Frose.
- Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Emissionen und Erosionen auf Kippen- und Böschungsf lächen, die während des Grundwasseranstieges nur zeitweilig über dem Wasserspiegel verbleiben.
- Wiedernutzbarmachung der oberhalb des Endwasserspiegels verbleibenden Kippen-, Halden- und Böschungsf lächen sowie sonstiger Betriebsf lächen für die vorgesehenen Folgenutzungen entsprechend den raumordnerischen Zielen für die jeweiligen Nutzungsbereiche.

¹⁾ Vergleiche Nr. 1.3. unter Umständen sind Einschränkungen in der Nutzung erforderlich.

- Kontrolle des Wasseranstieges in den Restlöchern mit dessen Auswirkungen auf das Umland und besondere Beachtung der möglichen Aktivierung von Subrosionsprozessen zwischen Aschersleben und Schadeleben.

3.7. Ziele für die Entwicklung des Wasserhaushaltes

Wichtige Voraussetzungen für das Entstehen einer zukünftig aufwandsarmen und ökologisch sich selbst regulierenden Umwelt im Planungsraum, die in Übereinstimmung mit den Zielen zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft steht, ist die Wiederherstellung des durch den Bergbau zerstörten natürlichen hydrologischen Gleichgewichtes.

Der Grundwasserwiederanstieg führt in Teilgebieten des Planungsraumes und darüber hinaus, insbesondere aber in den „Seeländereien“ zwischen Aschersleben und Friedrichs-aue, zu großflächigen Vernässungen. Diese bedingen Nutzungsartenänderungen.

Für die Entwicklung des Wasserhaushaltes werden folgende Ziele festgelegt:

- Die Wiederauffüllung des bergbaulich bedingten abgesenkten Grundwasserkörpers soll unter Beachtung bergsicherheitlicher und wasserwirtschaftlicher Aspekte durch Fremdflutung gezielt beschleunigt werden.
- Die Fremdflutung erfordert spezielle Maßnahmen zur Überleitung von Flutungswasser aus einem geeigneten Vorfluter (Selke/Bode) zum Tagebaurestloch Nachterstedt/Schadeleben.
- Die Wasserqualität in den Tagebauseen hat den jeweiligen Nutzungszielen zu entsprechen.

Voraussetzung dafür ist, daß bereits das für die Flutung zu verwendende Wasser diesen Qualitätsansprüchen entspricht und daß grundsätzlich ein möglicher Eintrag von Wasserschadstoffen in die Vorfluter und das Grundwasser und damit in die wassergefüllten Restlöcher auszuschließen ist. Das erfordert Maßnahmen:

- zur wasserwirtschaftlichen Sanierung der Einzugsgebiete der zur Flutung dienenden Gewässer,
- zur Behandlung von derzeitigen und zukünftigen Abwässern aus dem kommunalen und gewerblichen Bereich sowie Orientierungen für die Bewirtschaftung intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen im Wassereinzugsgebiet und ergänzende Maßnahmen zur direkten Behandlung des zur Flutung zu verwendenden Wassers.
- Zur Vermeidung von Vernässungen im Bereich von Ortslagen und sonstigen zu schützenden Objekten und Flächen ist die dauerhafte Einhaltung eines Zwangswasserspiegels rd. 2 m unterhalb des zu erwartenden natürlichen hydrologischen Gleichgewichtes von + 107 m NN in den Tagebau restlöchern erforderlich.
- Die Einhaltung des Zwangswasserspiegels (+ 105 m NN) ist über einen freien Abfluß vom Restloch zum Vorfluter zu gewährleisten.
- Die Vorfluter sind unter Beachtung der Grundwasserentwicklung so zu regulieren, daß sie zukünftig ohne erheblichen technischen Aufwand ihrer Funktion im Naturraum entsprechen können.

4. Zeichnerische Darstellung zum Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm

Hierzu siehe Beilage-Karte.

Entwicklung des Braunkohlenbergbaues im Planungsraum Nachterstedt "Seeland"

(lt. Abschlußbetriebsplan der MIBRAG vom Sept. 1992)

Abbauverfahren	Grube	Betriebszeiten
Tiefbau	"Georg" bei Aschersleben	1831 - 1900
	"Jacob" bei Neu-Königsau	1835 - 1906
	"Friedrich-Christian" bei Aschersleben	1844 - 1920
	"Hermine" bei Königsau	1844 - 1850
	"Julius" bei Wilsleben	1853 - 1854
	"Concordia" bei Nachterstedt	1856 - 1857
	"Louise" bei Schadeleben	1826 - 1828
	"Ludwig" bei Frose	1857 - 1862
Tagebau	Nachterstedt	1870 - 1914
	Frose	1856 - 1988
	Königsau 1	1892 - 1912
	Königsau 2	1919 - 1925
	Königsau 3	1925 - 1950
	Schadeleben	1948 - 1971
		1982 - 1991

Umsiedlungen durch Braunkohlenbergbau im Planungsraum Nachterstedt "Seeland"

Ort/Ortsteil	Zeitraum	Einwohner
Nachterstedt	bis 1945	460 660
	1946 - 1948	560 27
	1949 - 1951	1.450
	1957 - 1965	
gesamt		3.157

Altlastenverdachtsflächen im Bereich der Tagebaue Nachterstedt/
Schadeleben und Königsau¹⁾

Stand 2/1994

Objekt-Nr.	Bezeichnung	Fläche [m ²]	Volumen	Schadstoffe	Bemerkungen
DAS 202	Aschekläртеich im Südwestfeld	120.000	960.000	Kraftwerksasche	laut Aussage des vorliegenden limnologischen Gutachtens unbedenklich
DAS 203	Geordnete Mülldeponie Landkreis Aschersleben	37.000	226.800	Haushalts- u. Gewerbeabfall, Erdaushub, Bauschutt	Großversuch des Landkreises Aschersleben zur Sanierung im Oktober 93 abgeschlossen Sanierung in Vorbereitung
DAS 205	Hanghalde	10.000	100.000	dto.	Sanierung des Loses III erfolgt gegenwärtig, Los I und II bereits abgeschlossen
AS 206	Stellwerksbereiche	12.000		Mineralöle, Fette	Schotter zum Teil ölkontaminiert, wird ordnungsgemäß entsorgt bei Rückbau der betroffenen Anlagen
AS 207	Laugenstation Tagesanlagen Königsau	200		Magnesium-Chloridlauge	Gefährdungsabschätzung G.U.T. Merseburg belegt Unbedenklichkeit dieser Altlastverdachtsfläche
AS 208	Mobile Dieseltankanlage	30		Dieselmotorkraftstoff	Gefährdungsabschätzung G.U.T. Merseburg belegt Unbedenklichkeit dieser Altlastverdachtsfläche
DAS 209	Abproduktkippe	20.000	500.000	Phenole	lt. Aussage des vorliegenden limnologischen Gutachtens unbedenklich
DAS 210	Abproduktkippe Schwelerei Kippe RL Königsau	140.000	1.400.000	Phenole	lt. Aussage des vorliegenden limnologischen Gutachtens unbedenklich
DAS 204	Geordnete Mülldeponie Nachterstedt				wurde bereits 1992 saniert

¹¹ (ohne Angaben zur Verdachtsfläche der IG Farben-Werke)